



Stadt Laufen

Zonenreglement

Mutation Gewässerraum Diebach

Beschluss EGV

Beschluss des Stadtrates:

Namens des Stadtrates:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung: --

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt
Nr. vom

Der Stadtverwalter:

Planaufgabe vom bis

Vom Regierungsrat genehmigt

Der Landschreiber:

mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. vom

Projektverfasser:

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch
Standorte BL „ Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO „ Nunningen

Art. 15a
Gewässerraum

- 1 Der Gewässerraum dient der Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers, des Hochwasserschutzes sowie der Gewässernutzung. Innerhalb des Gewässerraums richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV).
- 2 Der Gewässerraum ist eine überlagernde Schutzzone. Er kann gemäss § 46 Abs. 3 und 4 RBV ganz in die Nutzungsberechnung der jeweiligen Grundnutzungszone einbezogen werden.